

Erklärung zu Immatrikulationshindernissen und Exmatrikulationsgründen

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____

Erklärung zu Immatrikulationshindernissen gem. § 40 Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein

1. Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,
 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart
 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder
 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des §254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.

2. Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält
 2. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
 3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist.
 4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass keiner der oben aufgeführten Gründe gegen meine Immatrikulation bei der Hochschule Flensburg spricht. Tritt einer der vorgenannten Gründe im Laufe meines Studiums auf, verpflichte ich mich, dieses der Hochschule Flensburg unverzüglich anzuzeigen.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder fahrlässig erteilten unwahren Angaben, oder Verschweigen oder unterlassener Anzeige bei nachträglichem Eintreten von Gründen, die ein Immatrikulationshindernis darstellen, die Immatrikulation versagt, bzw. die Exmatrikulation gem. §42 Abs. 3 HSG vollzogen werden kann. Ebenso kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des §42 Abs. 3 HSG, insbesondere bei Störung des Betriebsfriedens, eine Entlassung ausgesprochen werden.

Ort, Datum, Unterschrift: _____